

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Inhalt

1 Wofür gibt es den Steuerbonus?

- 1.1 Überblick über die Fördermaßnahmen
- 1.2 Mini-Jobs im Haushalt
- 1.3 Dienstleistungen allgemeiner Art
- 1.4 Handwerkerleistungen

2 Wer erhält die Steuerermäßigung?

- 3 Wann entfällt die Steuerermäßigung?**
- 4 Was ist noch zu beachten?**

Seit 2009 haben sich die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von **Steuerermäßigungen** bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Handwerkerleistungen verbessert. Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, wie hoch der jeweilige Steuerbonus ausfällt, wer ihn beanspruchen kann und welche Nachweise das Finanzamt verlangt. Die Neuerungen gelten grundsätzlich für alle ab 2009 geleisteten Aufwendungen, bei denen die zugrundeliegenden Leistungen nach dem 31.12.2008 erbracht wurden.

1 Wofür gibt es den Steuerbonus?

Zunächst möchten wir Ihnen erläutern, für welche Aufwendungen Sie eine Steuerermäßigung beanspruchen können und wie hoch diese ausfallen kann.

1.1 Überblick über die Fördermaßnahmen

20 % der Aufwendungen lassen sich bis zu bestimmten Höchstbeträgen auf drei verschiedenen Wegen von der Steuer absetzen. Neben der Steuerermäßigung für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis kann der Auftraggeber auch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Handwerkerarbeiten in Anspruch nehmen - gleichzeitig nebeneinander. Dadurch können bis zu 5.710 € im Jahr geltend gemacht werden. Um diesen Betrag absetzen zu können, muss sich der erforderliche Gesamtaufwand auf 28.550 € belaufen.

Beispiel

20 % der Aufwendungen für	
Mini-Job im Privathaushalt	510 €
Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistung,	
Beschäftigung im Haushalt	4.000 €
Handwerkerarbeiten	1.200 €
Summe pro Jahr	5.710 €

1.2 Mini-Jobs im Haushalt

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen **im sozialversicherungsrechtlichen Sinne**, die ausschließlich in einem Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer um **20 %** Ihrer Kosten, höchstens **510 €**, jährlich.

Um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie für die Begleichung der Sozialversicherungsbeiträge am sog. **Haushaltsscheckverfahren** teilnehmen (mehr dazu beispielsweise unter www.haushaltsscheck.de).

Hinweis

Nicht jeder Mini-Job auf 400-€-Basis ist begünstigt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis **„in“ einem Haushalt** ausgeübt wird. Das Sozialversicherungsrecht verlangt für die 12%igen Pauschalabgaben (jeweils 5 % Renten- und Krankenversicherung und 2 % Pauschalsteuersatz) dagegen, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis durch einen privaten Haushalt begründet und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

Beispiel

Familie A lässt die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung wöchentlich durch B reinigen. Die Kosten belaufen sich im Jahr 2010 inklusive aller Abgaben auf 2.400 €.

Familie A erhält eine Steuerermäßigung von 20 % der Kosten = 480 €. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 510 € ist nicht überschritten.

Hinweis

Für einen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nicht vorgelegen haben (z.B. Beginn oder Beendigung des Mini-Jobs), ermäßigt sich der Höchstbetrag von 510 € nicht um je ein Zwölftel. Wer also erst im Laufe des Jahres einen Mini-Jobber einstellt, kann die 510 € voll ausschöpfen.

1.3 Dienstleistungen allgemeiner Art

Absetzbar sind für insgesamt vier verschiedene Tatbestände 20 % der Summe der gesamten begünstigten Aufwendungen mit höchstens 4.000 € jährlich:

- sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe;
- haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind;
- haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen mit Pflegebedürftigkeit;
- Hilfe im eigenen Haushalt oder im Heim bei Alter, Krankheit, Hilflosigkeit oder schwerer Behinderung.

Dabei wird die Steuerermäßigung zusammen berechnet und geht in den gemeinsamen Höchstbetrag von 4.000 € auf, so dass maximal Aufwendungen von 20.000 € begünstigt sind.

Beispiel

Der Aufwand in 2009 beträgt für die angestellte Köchin 20.000 €, für die Beschäftigung eines selbständigen Gärtners 2.000 € und für das Pflegepersonal 3.000 €.

Aufwand insgesamt	25.000 €
Ermäßigung 20 % von 25.000 €	5.000 €
höchstens aber im Jahr	4.000 €

a) Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe

Werden für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt und wird die Tätigkeit ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, fallen die Aufwendungen unter die Steuerermäßigung.

Beispiel

Familie C lässt von B das Mittagessen zubereiten und die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung reinigen. Die Kosten belaufen sich im Jahr 2010 inklusive aller Abgaben auf monatlich 1.500 €. Familie C erhält eine Steuerermäßigung von 3.600 € (= 20 % x 18.000 €). Der Höchstbetrag von 4.000 € ist nicht überschritten.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres, ermäßigt sich der Höchstbetrag nicht. Ein begünstigtes haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis (**Arbeitsverhältnis**) liegt vor, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Welche Tätigkeiten begünstigt sind, haben wir beispielhaft in der beiliegenden Checkliste zusammengestellt.

Eine Steuerermäßigung können Sie in Anspruch nehmen, wenn das Beschäftigungsverhältnis **in Ihrem Haushalt** ausgeübt wird. Die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen und kleine Botengänge sind aber für die Steuerermäßigung unschädlich, wenn diese Tätigkeiten zu den Nebenpflichten des Beschäftigten gehören.

Hinweis

Die Erteilung von **Unterricht** (z.B. Sprachunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder sportliche und andere Freizeitbetätigungen gehören leider nicht zu den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen.

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen ist bei Pflege, Versorgung und Betreuung von Sohn oder Tochter nur möglich, sofern die Kinderbetreuungskosten nicht wie **Betriebsausgaben** bzw. **Werbungskosten** oder als **Sonderausgaben** berücksichtigt werden können. Ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, das zwischen in einem Haushalt lebenden Eheleuten oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern vereinbart ist, erkennt der Fiskus nicht an. Denn **famili-**

enrechtliche Verpflichtungen können nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein. Entsprechendes gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht mit Ihnen im Haushalt leben (z.B. Kinder oder Großeltern, die in einem eigenen Haushalt leben), erkennen die Finanzämter aber an, wenn

- der Vertrag zivilrechtlich wirksam zustande gekommen ist und
- die Vereinbarungen solchen entsprechen, die zwischen Fremden üblich und tatsächlich auch so durchgeführt worden sind.

b) Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen, die nicht Handwerkerleistungen im Sinne der Nr. 1.4 „Handwerkerleistungen“ sind, fließen ebenfalls mit **20 %** in den gemeinsamen Höchstbetrag von **4.000 € jährlich** ein. Dabei muss es sich um Tätigkeiten handeln, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen, und für die ein selbständiger **Dienstleister** oder eine **Dienstleistungsagentur** in Anspruch genommen wird (vgl. die beiliegende Checkliste mit Beispielen).

Beispiel

A beauftragt regelmäßig einen selbständigen Fensterputzer mit der Reinigung der Fenster und einen selbständigen Gärtner mit Gartenpflegearbeiten.

Beim Winterdienst ist nur der Aufwand für Räumungsarbeiten innerhalb des Grundstücks abzugsfähig, nicht aber für den Bereich öffentlicher Gehwege. Entsprechende Kosten sind aufzuteilen. Zur Haushaltsführung gehört auch das Bewirtschaften von Zubehörräumen und Außenanlagen, weil ein Haushalt durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt wird. So gehört z.B. auch eine Gartenanlage, die an ein Mietwohngrundstück angrenzt, zum Haushalt der Bewohner.

c) Pflege- und Betreuungsleistungen

Seit 2009 sind die Aufwendungen in dem Fördertatbestand mit aufgegangen, Feststellung und Nachweis einer Pflegebedürftigkeit, Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind nun nicht mehr erforderlich. Die Steuervergünstigung hilft somit auch Menschen ohne Pflegestufe, deren Grundpflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt und deren Erkrankung eine Beaufsichtigung und Betreuung nötig macht.

Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur unmittelbaren Pflege am Menschen (z.B. Körperpflege, Ernährung und Mobilität) dienen oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Steuerermäßigung steht der

pflegebedürftigen Person und auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die im Haushalt durchgeführt werden. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen.

Beispiel

Zwei pflegebedürftige Personen werden in einem Haushalt gepflegt. Die Steuerermäßigung gibt es insgesamt nur einmal.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Da diese nur auf Antrag berücksichtigt werden, hat der Steuerzahler besonders bei Pflegeaufwendungen ein Wahlrecht zwischen den beiden verschiedenen Steuerermäßigungen. Ab einer Grenzsteuerbelastung von mehr als 20 % ist der Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen günstiger.

Beispiel

Die Tochter hat ihre pflegebedürftige Mutter in ihren Haushalt aufgenommen. Für einen Pflegedienst zahlt sie 18.000 € jährlich. Die Kosten wirken sich bei ihr aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung nur zu 14.000 € als außergewöhnliche Belastungen aus. Die Tochter kann zusätzliche 20 % der verbleibenden Differenz in Höhe von 4.000 € = 800 € geltend machen.

Empfangene Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das Pflegegeld, das seitens der Kassen ausbezahlt wird, ist dagegen nicht auf den Steuervorteil anzurechnen, weil es nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn Angehörige für die Kosten aufkommen und das Pflegegeld an sie weitergeleitet wird. Von der Regelung profitieren Pflegebedürftige und ihre Familien, die sich für den Bezug von Pflegegeld entscheiden und gelegentlich zusätzlich einen professionellen Pflegedienst beauftragen.

d) Hilfe im Alten- und Pflegeheim

Heimbewohner können die Steuerermäßigung für einen eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt in einem Alten-, Altenwohn- oder Pflegeheim sowie einem Wohnstift in Anspruch nehmen. Dabei müssen die Räumlichkeiten nach ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sein (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können und eine eigene Wirtschaftsführung erlauben. Zu den begünstigten Dienstleistungen bei Heimunterbringung zählen:

- im Haushalt des Bewohners durchgeführte und individuell abgerechnete Leistungen (z.B. Reinigung des Appartements, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Appartement),
- Hausmeisterarbeiten, Gartenpflege, kleinere Reparaturarbeiten,
- Leistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume,
- Tätigkeit von Haus- und Etagendamen, die neben der Betreuung, den Bewohner noch zusätzlich begleiten, Besucher empfangen und kleine Botengänge erledigen,
- Aufwendungen für die Möglichkeit, bei Bedarf bestimmte Pflege- oder Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Das gilt jeweils auch für die von dem Heimbetreiber pauschal erhobenen Kosten, sofern nachgewiesen ist, dass die abgegoltene Dienstleistung gegenüber dem Heimbewohner tatsächlich erbracht worden ist. Auch weitere haushaltsnahe Dienstleistungen, die im Bedarfsfall vom Bewohner in Anspruch genommen werden, können angerechnet werden. Eine Steuerermäßigung gibt es hingegen nicht für Reparatur- und Instandsetzungskosten, die ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen entfallen. Dies gilt auch, wenn diese Aufwendungen gegenüber dem Heimbewohner einzeln abgerechnet werden.

1.4 Handwerkerleistungen

Wenn Sie Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die Einkommensteuer zusätzlich um weitere **20 % Ihrer Kosten, höchstens 1.200 € jährlich**. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** in Ihrem Haushalt bzw. auf Ihrem Grundstück. Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die im Regelfall nur Fachkräfte durchführen, gehören ebenfalls zu den begünstigten Leistungen. Welche Arbeiten u.a. zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen, haben wir in der beiliegenden Checkliste für Sie zusammengestellt.

Hinweise

Maßnahmen, die schon nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert werden, sind nicht begünstigt. Ab 2011 soll dies auf alle öffentlichen Zuschüsse ausgeweitet werden, um eine doppelte staatliche Förderung derselben Maßnahme auszuschließen.

Bei den handwerklichen Tätigkeiten muss es sich immer um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme handeln. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** sind nicht begünstigt.

Insbesondere bei Handwerkerleistungen ist zu beachten, dass **nur die Arbeits- und Fahrtkosten, nicht aber die Materialkosten** zu den begünstigten Aufwendungen gehören (vgl. auch Nr. 3).

Beispiel

Ein Parkettleger verlegt in Ihrem Flur einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beträgt 2.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 380 €. Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 %.

Arbeitskosten	1.000 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	<u>190 €</u>
Zwischensumme	1.190 €
davon 20 % Steuerermäßigung	238 €

2 Wer erhält die Steuerermäßigung?

Den Steuerrabatt können grundsätzlich **Arbeitgeber** bzw. **Auftraggeber** in Anspruch nehmen. Ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis kann aber auch mit einer **Wohnungseigentümergeinschaft** (z.B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) bestehen. Genauso kann auch eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. Handwerkerarbeit sein. Im Regelfall bestellt die Eigentümergeinschaft einen **Verwalter**, der ihre Aufgaben und Interessen wahrnimmt. Dann ist gegenüber dem Finanzamt die Höhe der begünstigten Kosten durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an der begünstigten Maßnahme nachzuweisen.

Beispiel

Eine Wohnungseigentümergeinschaft lässt das Dach für 15.000 € brutto neu eindecken. Der Anteil der begünstigten Arbeitskosten beträgt 6.000 € brutto. Der Verwalter bescheinigt dem Eigentümer A nach seinem Beteiligungsverhältnis einen Anteil von 18.500/100.000.

Begünstigte Aufwendungen	6.000 €
Anteil A 18.500/100.000	1.110 €
davon 20 % Steuerermäßigung	222 €

Auch **Mieter** profitieren von der Steuerermäßigung.

Beispiel

Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses beschäftigt für die Reinigung des Treppenhauses und der übrigen gemeinschaftlichen Räume ein Unternehmen. Die Kosten belaufen sich im Jahr auf 6.500 €. Aus der Nebenkostenabrechnung des Mieters A ergibt sich ein Anteil von 812,50 €. A kann davon bei seiner Einkommensteuererklärung 20 % und somit 162,50 € als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.

Hinweis

Arbeitnehmer sollten für die begünstigten Leistungen einen **Freibetrag** auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Um die Steuerlast noch für das laufende Jahr zu mindern, muss der Antrag bis Ende November 2010 gestellt werden. Hierbei wird als Freibetrag das Vierfache des maßgebenden Ermäßigungsbetrags berücksichtigt.

3 Wann entfällt die Steuerermäßigung?

Die oben beschriebenen Steuerermäßigungen können Sie nicht in Anspruch nehmen, wenn die Kosten zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören.

Beispiel

A lässt an seinem vermieteten Mehrfamilienhaus eine Handwerkerleistung ausführen. Die Aufwendungen gehören zu den **Werbungskosten** bei den Mieteinkünften.

Bei gemischten Aufwendungen (z.B. Reinigungskraft für das selbstgenutzte Einfamilienhaus, die auch das zu beruflichen Zwecken genutzte häusliche Arbeitszimmer reinigt) ist der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führende Teil der Tätigkeit durch **Aufteilung der Gesamtarbeitszeit** zu ermitteln.

Beispiel

Familie A lässt die Wohnung sowie das Arbeitszimmer wöchentlich durch B reinigen. Der zeitliche Umfang für die Reinigung des häuslichen Arbeitszimmers beträgt 15 % der Gesamttätigkeit. In diesem Umfang ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Kosten tatsächlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind.

Für **Kinderbetreuungskosten**, die wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten oder als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, kann die Steuerermäßigung nicht beansprucht werden. Das gilt auch für den Teil der Kosten, der sich wegen der hierbei geltenden Abzugsbeschränkungen nicht in voller Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten oder als Sonderausgaben ausgewirkt hat.

Beispiel

A und B, verheiratet, beide erwerbstätig, lassen ihre vierjährige Tochter zu Hause stundenweise von einer angestellten Kinderfrau betreuen, der sie 12.000 € jährlich zahlen.

Die Kosten sind zu zwei Dritteln (= 8.000 €), höchstens jedoch bis zum Höchstbetrag von 4.000 €, wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar. Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse steht dem Ehepaar daher nicht zu.

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen aus. Das Gleiche gilt, wenn der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf sie übertragen wird.

4 Was ist noch zu beachten?

Die Höchstbeträge für die jeweilige Steuerermäßigung gelten **haushaltsbezogen**. Sind die Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses bzw. Auftraggeber der begünstigten Leistung eines Selbständigen entweder zwei in einem Haushalt Alleinstehende (z.B. nichteheliche Lebensgemeinschaft) oder die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wird der Höchstbetrag im Verhältnis der gezahlten Aufwendungen aufgeteilt, sofern sie nicht einvernehmlich eine andere Aufteilung beantragen.

Förderung gibt es für Haushalte in der Erst-, Zweit- oder Ferienwohnung, die im EU- oder EWR-Raum liegt. Sofern es sich um Beschäftigungsverhältnisse in einem ausländischen Haushalt handelt, müssen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung in dem jeweiligen EU- oder EWR-Staat entrichtet werden.

Bei einem Umzug in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus kann sowohl für Renovierungsmaßnahmen im bisherigen Haushalt als auch im neuen Haushalt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden, sofern die Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Umzug stehen.

Nur die unbare Zahlung gegen Rechnung ist begünstigt. Erlaubt ist auch die Begleichung der Rechnung durch Dauerauftrag, Abbuchung mittels Einzugsermächtigung Zahlung über Online-Banking, Übergabe eines Verrechnungsschecks, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder Lastschriftverfahren.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.